

## **Chiasamen in frittierten Snacks zulässig**

Hannover (nr) **Das Verwaltungsgericht Hannover legte fest, dass ein mit Chiasamen versetztes, frittiertes Produkt, das als Snack vertrieben wird, ebenso als „Backware“ gilt.** (Az.: 15 A 819/18 vom 15.01.2020)

Chiasamen sind sog. neuartige Lebensmittel (Novel Food) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2015/2283 (Novel-Food-Verordnung). Novel Food ist zulässig, wenn es in die Unionsliste mit zugelassenen Novel Foods in der Verordnung (EU) 2017/2470 aufgenommen ist. Chiasamen sind unter anderem in dieser Liste explizit genannt und bei mehreren verschiedenen Lebensmittelkategorien gelistet, zu denen auch Backwaren gehören. Allerdings ist gesetzlich nicht vorgegeben, was genau alles unter den Begriff der „Backware“ fällt, sodass eine Auslegung nicht leichtfällt.

Demnach hat der Landkreis Hameln-Pyrmont (Hameln) bei einem frittierten Produkt, das hauptsächlich aus verschiedenen Mehlen wie unter anderem Weizen-, Weizenvollkorn-, Mais-, Reismehl und zu 0,7 % aus Chiasamen besteht und als Snack vertrieben worden ist, die Auslegung vertreten, dass keine Backware vorliegt. Im Anschluss wurde der XOX Gebäck GmbH aus Hameln das Inverkehrbringen dieses Produktes untersagt, sodass das Unternehmen den Verkauf des bei Verbrauchern sehr beliebten Produktes einstellen musste.

Das Unternehmen ließ die behördliche Verfügung nicht auf sich sitzen und wehrte sich dagegen. Im Rahmen dieses Verfahrens legte das Verwaltungsgericht Hannover fest, dass ein mit Chiasamen versetztes, frittiertes Produkt, das als Snack vertrieben wird, ebenso als „Backware“ gilt.

Diese Entscheidung ist von besonderer Bedeutung, insofern dort betont wird, dass es auf das Begriffsverständnis desjenigen ankommt, für den die Unionsliste mit zugelassenen Novel Foods bestimmt ist. Lebensmittelunternehmer sowie Verbraucher verstehen zum Beispiel auch ein Siedegebäck wie Krapfen als „Backware“, daran ändert auch der für Backwaren etwas untypische Vorgang des „Siedens“ nichts.

Das ist unter anderem dem Umstand geschuldet, dass es einem Lebensmittelunternehmer nicht zugemutet werden kann, zuerst aufwendige und kostenträchtige Recherchen auf sich zu nehmen oder gar die Europäische Kommission zu konsultieren, um die Reichweite des Begriffes „Backwaren“ herauszufinden, für die nicht einmal eine gesetzliche Definition besteht. Des Weiteren spricht auch die Systematik der Unionsliste dagegen, dass der Gesetzgeber den Begriff der Backwaren auf im Backofen zubereitete Produkte reduzieren wollte.

Die Kammer hat die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Dies wurde vor allem darauf gestützt, dass den Fragen, ob Art. 138 Abs. 1, 2 Satz 2 Buchst. d) der Verordnung (EU) 2017/625 Anwendungsvorrang vor § 39 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 LFGB genießt und welche Bedeutung den Beratungsergebnissen der Arbeitsgruppe DG Sante – EU CAFAB bei der Auslegung der sog. „Unionsliste“ zukommt, eine grundlegende Bedeutung für das Lebensmittelrecht innewohnt.

Dies kann jedoch insofern unberücksichtigt bleiben, als das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover am 10.03.2020 rechtskräftig geworden ist.